



KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt zum Umgang mit Seegras

Lebensraum Unterwasserwiesen zwischen Schutz und Nutzung

Was landläufig als „Seegras“ bezeichnet wird, zeigt sich bei näherer Betrachtung als Unterwasserpflanzen ganz unterschiedlicher Art. Laichkräuter, Armelechteraigen, Wasserpest und Tausendblatt bilden zusammen den vielfältigen und ökologisch sehr wertvollen Lebensraum der Unterwasserwiesen. Jungfische finden hier ein geschütztes Aufwuchsgebiet, überwinterte Wasservögel nutzen sie zu Tausenden als Nahrungsquelle. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Lebensraums gilt das klare Prinzip: Störungen und negative Eingriffe sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Andererseits kann „Seegras“ für die Kleinschiffahrt zu Behinderungen führen und von Badenden als lästig empfunden werden. Vor diesem Hintergrund kann es im Einzelfall erforderlich werden, das „Seegras“ zu schneiden.

Für das Mähen/Schneiden von Seegras gelten folgende verbindliche Rahmenbedingungen

- Die Entfernung von Seegras darf ausschliesslich während den Monaten Juni bis und mit August erfolgen.
- Ein lokal begrenzter Schnitt von Seegras (weniger als 10 m²) ohne den Einsatz maschineller Hilfsmittel bedarf keiner fischereirechtlichen Bewilligung.
- Das Seegras darf durch den Schnitt nicht zum Absterben gebracht werden.
- Das Schnittgut ist nach dem Mähen aus dem See zu entfernen, abtropfen zu lassen und landseitig zu kompostieren oder fachgerecht über den Grüngut-Container zu entsorgen.
- Für die Entfernung von Seegras unter Einsatz maschineller Hilfsmittel ist eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die:

Fachstelle Jagd und Fischerei
Kreuzstrasse 2
6371 Stans
Tel. 041 618 44 80
fischerei@nw.ch

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)

Kanton Nidwalden

Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Amt für Umwelt und Energie

Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 40 60

www.nw.ch

Januar 2026 / Version 1